



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 20. September 2018
Rubrik: Kommanditgesellschaften auf Aktien
Art der Bekanntmachung: Sonstiges
Veröffentlichungspflichtiger: GUB Unternehmensbeteiligungen GmbH & Co. KGaA,
Schwäbisch Hall
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 180912025131
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

GUB Unternehmensbeteiligungen GmbH & Co. KGaA

Schwäbisch Hall

ISIN: DE0003287181 WKN: 328 718

Genussschein-Bedingungen

der

**GUB Unternehmensbeteiligungen GmbH & Co. KGaA,
Schwäbisch Hall**

**in der Fassung nach den Beschlussfassungen
der 14. ordentlichen Hauptversammlung vom 4. März 2014
und der Reduzierung der ausgegebenen Genussscheine vom 15. September 2018**

Präambel

Der Emittent und seine Legitimation zur Genussschein-Emission

- (1) GUB Unternehmensbeteiligungen GmbH & Co. KGaA - nachfolgend auch GUB oder Gesellschaft genannt - hat ihren Sitz in Schwäbisch Hall.
Sie ist unter HRB 571.448 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (2) Die Hauptversammlung vom 2. Mai 2003 hat die persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat zur Ausgabe von Genussscheinkapital ermächtigt.
- (3) In Ausübung dieser Ermächtigung, hat die persönlich haftende Gesellschafterin, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, die nachfolgenden Genussscheinbedingungen und die Emission der Genussscheine beschlossen.

§ 1

Ausgabe, Einteilung und Verbriefung der Genussscheine

- (1) Die Gesellschaft hat gegen Barzahlung oder Sacheinlage Genussscheine im Umfang von 11.519.216 Euro ausgegeben.
- (2) Die Wertpapiere sind eingeteilt in 11.519.216 Stück auf den Inhaber lautende Genussscheine zum rechnerischen Nennwert von jeweils 1 Euro.
- (3) Der Gesamtnennbetrag der ausgegebenen Genussscheine beträgt 11.519.216 Euro.
- (4) Die Genussscheine sind untereinander gleichberechtigt.
- (5) Für die Emission stellt die Gesellschaft einen Globalgenussschein über 11.519.216 Stück Genussscheine aus. Dieser Globalgenussschein wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt (CBF) hinterlegt.
- (6) Ein Anspruch auf Verbriefung in effektiven Einzel- oder Sammelurkunden ist ausgeschlossen.
- (7) Genussscheininhaber sind verpflichtet, bis zur Aufnahme in die Girosammelverwahrung, Änderungen von Namens-, Adress- und Bankdaten oder anderen für die Verwaltung der Genussscheine relevanten Daten der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die im Register der Genussscheininhaber aufgeführten Personen zu leisten.

§ 2

Gewinnbeteiligung und Ausschüttungen, Grundverzinsung, Zahlstelle



- (1) Die Genussscheine gewähren den Anspruch auf eine jährliche Ausschüttung in Höhe des jeweiligen Dividendensatzes der GUB.
- (2) Der Genussscheininhaber erhält als Ausschüttung 100 % der Dividende, die von der Hauptversammlung je GUB-Aktie zum rechnerischen Nennwert von 1 Euro als Dividende beschlossen wird.
- (3) Die Inhaber der Genussscheine erhalten keine Grundverzinsung.
- (4) Die Genussscheine sind mit Gewinnberechtigung, beginnend mit dem Geschäftsjahr zum 1. Oktober 2003 ausgestattet.
- (5) Die Ausschüttungen auf die Genussscheine sind am Tag der Dividendenfälligkeit der GUB zahlbar.

§ 3

Verlustbeteiligung

- (1) Weist die GUB im Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag aus, so nimmt das Genussrechtskapital am Verlust der GUB bis zu vollen Höhe dadurch teil, dass das Genussrechtskapital im Verhältnis zum bilanzierten Grundkapital und zu den bilanzierten Gewinn- und Kapitalrücklagen anteilig vermindert wird.
- (2) Werden nach einer Teilnahme des Genussrechts-Kapitals am Verlust in folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erzielt, so ist aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage bzw. der satzungsmäßigen Rücklagen – das Genussrechtskapital bis zum Nennbetrag wieder zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird.

§ 4

Laufzeit und Übertragbarkeit

- (1) Das Genussrecht ist auf unbestimmte Zeit begründet und ist nicht kündbar.
- (2) Die Genussscheine sind jederzeit übertragbar. Die Übertragung erfolgt durch Abtretung des Genussscheins und bedarf keiner Genehmigung durch die Gesellschaft.
- (3) Solange die Genussscheine in einem Register bei der Gesellschaft geführt werden, bedarf die Übertragung der Genussscheine der Änderung der persönlichen Daten der Inhaber im Register bei der Gesellschaft.

§ 5

Ausgabe neuer Genussscheine

- (1) Die GUB behält sich vor, weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen zu gewähren.
- (2) Ein Bezugsrecht der Genussscheininhaber bei einer neuen Genussschein-Auflage ist nur gegeben, wenn die Hauptversammlung dies beschließt.
- (3) Die Genussscheininhaber haben keinen Anspruch darauf, dass Ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte entfallen.

§ 6

Bestandsschutz

Der Bestand der Genussscheine wird vorbehaltlich § 4 weder durch Verschmelzung noch Umwandlung oder Bestandsübertragung der GUB berührt.

§ 7

Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

Die Genussscheine gewähren identische Vermögens- und (Ausschüttungs-) Dividendenrechte, wie die Stammaktien der GUB. Genussscheine verfügen über kein Teilnahme- und Stimmrecht auf Hauptversammlungen der GUB.

§ 8

Liquidationserlös

- (1) Forderungen aus den Genussrechten treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die GUB im Rang zurück. Sie stehen in ihrem Rang nur vor dem Eigenkapital (den Aktionären) der GUB.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Genussscheininhaber vor den Aktionären einen Liquidationsvorzug, und zwar bis zur Höhe des Nennbetrages des ausgegebenen Genussscheinkapitals.

§ 9

Änderungen der Genussscheinbedingungen

- (1) Die Gesellschaft ist in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Genussschein-Bedingungen durch einseitige Willenserklärungen anzupassen:
 - Änderung der steuerlichen Behandlung von Genussscheinen bei der Gesellschaft,
 - Änderung der Fassung,
 - Änderungen, die für eine Börsennotierung erforderlich sind.
- (2) Die Änderung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Interessen des Unternehmens, der Aktionäre und der Genussscheininhaber. Der Beschluss über die Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der GUB.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der GUB, welche die Genussscheine betreffen, werden durch Postanschreiben an die zuletzt bekannte Adresse des Genussscheininhabers, welche im Genussscheinregister der Gesellschaft geführt werden, übermittelt.
- (2) Wenn die Genussscheine in die Girosammelverwahrung einbezogen sind, erfolgen Bekanntmachungen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.
- (3) Überdies erfolgen Bekanntmachungen auch über die Internetadresse <http://www.gub.de>

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Die Genussscheinbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig – ebenfalls der Sitz der Gesellschaft. Für den Fall, dass der Genussscheininhaber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der Sitz der Gesellschaft als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch GUB nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ende der Genussschein-Bedingungen.

Stand: 15. September 2018

GUB Unternehmensbeteiligungen GmbH & Co. KGaA